

05 K 97/24



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12.08.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ückendorf, Blatt 1960,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Ückendorf, Flur 12, Flurstück 33, Waldfläche, Verkehrsfläche, Leithestr. 83, Größe: 2.010 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Ückendorf, Flur 23, Flurstück 591, Straße, Leithestraße, Größe: 90 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Grundstücke

A. BV 1 - Flur 12, Flurstück 33

um ein unbebautes, bewaldetes Grundstück (einfacher Laubbestand, verwildert, tlw. umgestürzte Bäume). Auf dem Grundstück befinden sich tlw. Grünabfälle.

Laut Sachverständige soll das Grundstück zum Wertermittlungstichtag (23.01.2025) nicht bebaubar sein. Es soll zudem langfristig als Ausgleichsfläche genutzt werden.

Einzelverkehrswert: 8.000,00 €

B. BV 2 - Flur 23, Flurstück 591

um eine private Verkehrsfläche (Gehweggrundstück) mit Bushaltestelle und zwei Reklametafeln, still als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Für die auf dem Flurstück 591 vorhandenen Reklametafeln soll ein Pachtvertrag nicht vorliegen.

Einzelverkehrswert: 500,00 €

Die Einsichtnahme des Gutachtens nebst allen Anlagen wird DRINGEND angeraten!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

8.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|------------|
| - Gemarkung Ückendorf Blatt 1960,
Ifd. Nr. 1 | 8.000,00 € |
| - Gemarkung Ückendorf Blatt 1960,
Ifd. Nr. 2 | 500,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.